

BONUS FÜR MÖBEL UND ELEKTROGERÄTE

JÄNNER 2018

BONUS FÜR MÖBEL UND ELEKTROGERÄTE

(JÄNNER 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE ABSETZUNG	2
2. WANN KANN DIE ABSETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN	2
3. FÜR DEN ANKAUF VON WAS	4
4. ABSETZBARER BETRAG	4
5. DIE ZAHLUNGEN	5
6. DOKUMENTE, DIE AUFBEWAHRT WERDEN MÜSSEN	5
7. DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN	6
8. FÜR WEITERE INFORMATIONEN	8

1. DIE ABSETZUNG

Für den Ankauf von **Möbeln** und großen **Elektrogeräten**, die mindestens die Klasse A+ (A für Backöfen) haben und für die Einrichtung einer Immobilie bestimmt sind, die Gegenstand von Wiedergewinnungsarbeiten ist, eine IRPEF-Absetzung von **50%** in Anspruch nehmen.

Die Vergünstigung wurde vom letzten Haushaltsgesetz verlängert und kann auch für die im Jahr 2018 gekauften Güter, unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die Wiedergewinnungsarbeiten nicht vor 1. Januar 2017 begonnen haben.

Für die im Jahr 2017 erfolgten Ankäufe kann die Absetzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wiedergewinnungsarbeiten nicht vor 1. Jänner 2016 begonnen haben.

Erfolgte der Ankauf des Möbelstücks oder des Elektrogeräts während des Zeitraums zwischen 6. Juni 2013 und dem 31. Dezember 2016, ist es, um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, Voraussetzung, dass die Spesen für Sanierungsarbeiten für den Erhalt der Bausubstanz ab 26. Juni 2012 getragen wurden.

2. WANN KANN DIE ABSETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN

Um in den Genuss der Begünstigung zu gelangen (und die entsprechende Absetzung in Anspruch nehmen zu können) muss ein Umbau gemacht werden, der sowohl einzelne Immobilieneinheiten für Wohnzwecke als auch Gemeinschaftsteile der Mitbesitzer der Wohngebäude betreffen kann.

Die Absetzung steht auch dann zu, wenn die gekauften Güter für die Einrichtung eines anderen Raumes derselben Immobilie dienen, in welcher der Baueingriff durchgeführt wurde.

Wenn der Umbau an Gemeinschaftsteilen der Mitbesitzer vorgenommen wird (zum Beispiel Portierlogen, Hausmeisterwohnung, Waschräume), haben die Miteigentümer der Gemeinschaftsteile, jeder für seinen Anteil, und nur für die gekauften und zur Einrichtung dieser Gemeinschaftsteile bestimmten Güter Anrecht auf die Absetzung. Der Bonus wird hingegen nicht zugestanden, wenn sie Einrichtungsstücke für die eigene Immobilie kaufen.

HINWEIS

Um in den Genuss des Bonus zu gelangen muss das Datum des Beginns der Wiedergewinnungsarbeiten vor dem Datum des Ankaufs der Güter liegen. Es ist jedoch nicht erheblich, ob die Wiedergewinnungsarbeiten vor den Kosten für die Einrichtung der Immobilie getragen werden oder nicht. Das Datum des Beginns der Arbeiten kann zum Beispiel durch eventuelle Genehmigungen von Seiten der Verwaltung oder durch die vorhergehende Mitteilung an die ASL (örtliche Gesundheitsbehörde) belegt werden, wenn diese vorgeschrieben ist. Für Arbeiten, die keine Mitteilungen oder Bewohnbarkeitsbescheinigungen erfordern, ist eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde ausreichend.

In der Provinz Bozen muss die Mitteilung zum Arbeitsbeginn ausschließlich an das Arbeitsinspektorat gesendet werden.

Die Absetzung steht aufgrund der folgenden Umbauarbeiten zu:

- Außergewöhnliche Instandhaltung, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für den Erhalt der Bausubstanz und Wiedergewinnungsarbeiten in den einzelnen Wohnungen. Der Bonus steht hingegen für ordentliche Instandhaltungsarbeiten in einzelnen Wohnungen (Streichen von Wänden und Decken, Austausch von Bodenbelägen, Austausch von Außenfenstern und Außentüren, Erneuerung des Innenverputzes) nicht zu.
- Neubau oder Wiederherstellung einer durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, wenn der Notstand ausgerufen wurde
- Restaurierungs- Sanierungsarbeiten für den Erhalt der Bausubstanz und Wiedergewinnungsarbeiten **ganzer Gebäude**, die von Bauunternehmern oder von Baugenossenschaften vorgenommen werden, die binnen 18 Monaten nach Abschluss der Arbeiten die Immobilie verkaufen oder jemandem zuweisen
- Ordentliche Instandhaltung, außergewöhnliche Instandhaltung, Restaurierung und Sanierungsarbeiten für den Erhalt der Bausubstanz, Wiedergewinnungsarbeiten **an gemeinsamen Teilen von Wohngebäuden**.

Beispiele von Arbeiten in einzelnen Wohnungen oder Gemeinschaftsteilen der Miteigentümer, wofür der Bonus zusteht

Außergewöhnliche Instandhaltung

- Installation von Aufzügen oder Sicherheitsleitern
- Bau von Bädern
- Austausch von Außenfenstern und Außentüren bei denen das Material oder die Art der Fenster/Türen abgeändert wurde
- Erneuerung von Treppen und Rampen
- Bau von Zäunen, Einfriedungsmauern und Toren
- Bau von Innentrepfen
- Austausch von Innentrennwänden ohne Veränderung der Typologie der Immobilieneinheit

Wiedergewinnungsarbeiten

- Veränderung der Fassade
- Bau einer Mansarde oder eines Balkons
- Umbau eines Dachbodens in eine Mansarde oder eines Balkons in eine Veranda
- Mauerdurchbruch für neue Fenster und Türen
- Bau von Bädern mit Erweiterung der bestehenden Fläche und des Volumens

Restaurierung und Sanierungsarbeiten für den Erhalt der Bausubstanz

- Anpassung der Raumhöhen von Dachböden unter Einhaltung des bestehenden Volumens
- Wiederherstellung des historisch-architektonischen Aspekts eines Gebäudes

Beispiele von ordentlichen Instandhaltungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen der Mitbesitzer, wofür der Bonus zusteht:

Streichen von Wänden und Decken, Austausch von Bodenbelägen, Austausch von Außenfenstern und Außentüren, Erneuerung des Verputzes, Austausch von Dachziegeln und Erneuerung und Abdichtung von Dächern, Reparatur oder Austausch von Toren und Portalen, Reparatur der Dachrinnen, Reparatur der Einfriedungsmauern.

3. FÜR DEN ANKAUF VON WAS

Die Absetzung ist vorgesehen für

Neue Möbel	für neue Elektrogeräte
<p>Zum Beispiel:</p> <p>Betten, Schränke, Schubladenmöbel, Bücherregale, Schreibtische, Tische, Stühle, Kommoden, Sofas, Sessel, Kredenzen, Matratzen, Beleuchtungskörper</p> <p>Davon ausgenommen ist der Ankauf von Türen, Bodenbelägen (zum Beispiel Parkett), Vorhängen und anderen Einrichtungsergänzungen</p>	<p>der Energieklasse nicht unter A+ (A für Backöfen), wie aus der Energieplakette ersichtlich. Der Ankauf ist in jedem Fall für Elektrogeräte ohne Etikett begünstigt, vorausgesetzt, dass für diese die Verpflichtung dazu noch nicht vorgesehen ist.</p> <p>Unter diese Kategorie fallen große Elektrogeräte, wie zum Beispiel: Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Trockenautomaten, Geschirrspülmaschinen, Kleingeräte zum Kochen, Elektroöfen, Mikrowellenherde, elektrische Warmhalteplatten, elektrische Heizgeräte, elektrische Radiatoren, elektrische Ventilatoren, Klimatisierungsgeräte.</p>

Unter die abzusetzenden Spesen sind auch die Kosten für den Transport und die Montage der gekauften Güter eingeschlossen.

4. ABSETZBARER BETRAG

Unabhängig vom Betrag der für die Wiedergewinnungsarbeiten getragenen Spesen, ist die Absetzung von **50%**, der für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten getragenen Gesamtkosten, auf einem Höchstbetrag von **10.000 Euro** zu berechnen, Zudem ist der Absetzbetrag unter den Berechtigten in **zehn gleichbleibenden Jahresraten** aufzuteilen.

Für die im Jahr 2017, im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten, die im Jahr 2016 begonnen haben (und im Jahr 2017 fortgeführt wurden) angekauften Möbel und Elektrogeräte, ist zu berücksichtigen, dass vom Höchstbetrag von 10.000 Euro, die im Jahr 2016 getragenen Spesen, für die der Bonus bereits in Anspruch genommene wurde, abgezogen werden müssen.

Gleichermaßen ist die Absetzung, für die im Jahr 2018, im Zusammenhang mit Arbeiten, die im Jahr 2017 durchgeführt, begonnen oder im Jahr 2018 fortgeführt wurden, angekauften Güter, auf einem Höchstbetrag von 10.000 Euro zu berechnen, wobei die im Jahr 2017 getragenen Spesen, für welche die Absetzung bereits in Anspruch genommen wurde, abgezogen werden müssen.

Die Obergrenze von 10.000 Euro bezieht sich auf eine Einzelimmobilieneinheit einschließlich Zubehöre, oder auf die Gemeinschaftsanteile des Gebäudes, das Gegenstand der Wiedergewinnungsarbeiten ist. Daher haben Steuerpflichtige, die Wiedergewinnungsarbeiten in mehreren Immobilieneinheiten durchführen, mehrfach Anspruch auf die Vergünstigung.

Wie man den Bonus erhält

Die Absetzung für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten erhält man, indem in der Einkommenssteuererklärung (Vordruck 730 oder Vordruck Einkommen Natürliche Personen) die getragenen Spesen angegeben werden.

5. DIE ZAHLUNGEN



Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte

Das Zahlungsdatum wird durch den Tag an dem der/die Inhaber/in die Karte benutzt (auf dem Transaktionsbeleg angegeben) bestimmt, und nicht durch den Tag der Belastung des Girokontos.

Um in den Genuss der Absetzung auf die Einkäufe von Möbeln und großen Elektrogeräten zu gelangen, müssen die Zahlungen mittels Überweisung oder mittels Debit- oder Kreditkarte durchgeführt werden.

Zahlungen mittels Scheck, in bar oder über andere Zahlungsformen sind nicht zugelassen.

Wie im Rundschreiben Nr. 7/2016 der Agentur der Einnahmen angeführt, muss man bei Zahlung der Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten mittels Bank- oder Postüberweisung nicht die von den Banken oder der Post AG vorbereiteten Vordruck (mit Einbehalt der Steuer) verwenden.

Die Absetzung ist auch dann möglich, wenn die Güter über eine Finanzierung mit Ratenzahlung gekauft wurden; Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft, die die Finanzierung bereitstellt, unter Einhaltung der oben beschriebenen Modalitäten eine Abgabe einzahlt und der/die Steuerzahler/in eine Kopie des Zahlungsbelegs hat (Rundschreiben Nr. 7/2017).

In diesem Fall gilt das Jahr der Auszahlung der Finanzierung als Jahr in dem die Spesen getragen wurden.

Dieselben Modalitäten sind für die Zahlung der Spesen für den Transport und die Montage der Güter anzuwenden.

6. DOKUMENTE, DIE AUFBEWAHRT WERDEN MÜSSEN

- Beleg der Überweisung
- Beleg der erfolgten Transaktion (für Zahlungen durch Kreditkarte oder Debitkarte)
- Dokumentation der Belastung des Girokontos
- Rechnungen für den Ankauf der Güter, aus denen der Typ, die Qualität und die Menge der angekauften Güter oder Dienstleistungen hervorgehen



7. DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN



Darf ich die Absetzung für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten in Anspruch nehmen, wenn ich energetische Sanierungsarbeiten am Gebäude durchgeführt habe, für die die Absetzung von 65% vorgesehen ist?

Nein, bei energetischen Sanierungsarbeiten für die man in den Genuss der Absetzung von 65% gelangt, und die eine Energieeinsparung zum Zweck haben (zum Beispiel Installation von Sonnenkollektoren, Austausch von Winterklimatisierungsanlagen, die energetische Sanierung von Gebäuden) ist die Absetzung für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten nicht vorgesehen.

R.



Habe ich Anrecht auf die Absetzung, wenn ich Möbel im Ausland kaufe, die Spesen durch eine Rechnung belege und mit Kreditkarte oder Debitkarte bezahle?

Ja, wenn man die vom Gesetz vorgesehenen Unterlagen hat und dieselben Verpflichtungen erfüllt, die für die Ankäufe in Italien vorgesehen sind.

R.



Ich habe den Heizkessel ausgetauscht, kann ich die Steuerbegünstigung für den Ankauf von Möbeln in Anspruch nehmen?

Ja, der Austausch des Heizkessels fällt unter die „außergewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten“. Es muss sich jedoch im Verhältnis zur vorher existierenden Situation eine Energieeinsparung ergeben.

R.



Können die von einem/er verstorbenen Steuerpflichtigen für den Ankauf von Möbeln und von großen Elektrogeräten getragenen Spesen für den noch nicht in Anspruch genommenen Anteil, vom Erben, der den materiellen Besitz der Immobilie übernimmt, zur Absetzung verwendet werden?

Nein, die Bestimmungen sehen keine Übertragung des nicht, oder des nur zum Teil verwendeten Absetzbetrages an die Erben vor.



Ist für die mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgte Bezahlung der Möbel und Elektrogeräte in jedem Fall die Anwendung des Einbehalts vorgesehen?

Vorausgesetzt, dass die Möglichkeit besteht die Zahlungen mittels Debit- oder Kreditkarte (Bankomat) durchzuführen, unterliegen diese Überweisungen keinem Einbehalt, wenn diese Überweisungen nicht in Anwendung der von den Banken oder der Post AG vorbereiteten Vordruck für die Zahlung der Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7 vom 31. März 2016) erfolgen.

R.



Ich habe eine zum Gebäude dazugehörige Garagenbox gekauft, für die ich Anrecht auf die die IRPEF-Absetzung von 50% habe. Darf ich auch den Möbelbonus beantragen?

Nein, unter die Sanierungsarbeiten für den Erhalt der Bausubstanz, die zu einer Absetzung für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten berechtigen, sind die Arbeiten für den Bau von Garagenboxen oder Autoabstellplätze als Zubehör zur Hauptwohnung nicht inbegriffen.

R.



Kann ein/e Käufer/in, In dem Fall, dass er/sie den Kauf mittels Kreditkarte vornimmt und der Kassenbon ohne Angabe seiner/ihrer Steuernummer ausgestellt wurde, den Möbelbonus in Anspruch nehmen?

Zum Zwecke der Absetzung ist der Kassenbon, der mit Angabe der Steuernummer des/der Käufers/in, des Typs, der Qualität und der Menge der angekauften Güter oder Dienstleistungen versehen ist, einer Rechnung gleichgestellt. Wenn die Steuernummer fehlt, ist die Absetzung jedenfalls zugelassen, wenn auf dem Kassenbon der Typ, die Qualität und die Menge der gekauften Güter angegeben ist, und es über den Kassenbon möglich ist einen Zusammenhang zwischen dem/der Steuerzahler/in, als Inhaber der Karte, durch Übereinstimmung mit den Zahlungsdaten (Tätigkeitsinhaber, Betrag, Datum und Uhrzeit) zu schaffen.

R.



Gibt es nach Abschluss der Wiedergewinnungsarbeiten einen bestimmten Zeitraum in dem die Möbel und Elektrogeräte gekauft werden müssen?

Den Zeitraum innerhalb welchem die steuerbegünstigten Güter gekauft werden können, ist auf dem 31. Dezember 2018 verschoben worden. Das Gesetz, das die Steuererleichterung verlängert hat, hat keine zeitliche Vorgabe in der Aufeinanderfolge zwischen der Ausführung der Arbeiten und dem Ankauf der Güter vorgesehen. Für die im Jahr 2017 getätigten Ankäufe, wurde für die Absetzung ein Höchstbetrag eingeführt: Dieser Absetzbetrag steht lediglich in Bezug Wiedergewinnungsarbeiten der Bausubstanz, die ab dem 1. Januar 2016 begonnen wurden, zu. Gleichmaßen ist dies für die im Jahr 2018 gemachten Ankäufe der Fall, wo die Wiedergewinnungsarbeiten nicht vor 1. Jänner 2017 begonnen haben.

R.

8. FÜR WEITERE INFORMATIONEN

GD Nr. 63 vom 4. Juni 2013 - [Art. 16, Absatz 2](#) (Einführung der Absetzung)

Gesetz Nr. 205/2017 – Haushaltsgesetz 2018 - [Art. 1, Absatz 3, Buchst. b](#) (Verlängerung der Begünstigung bis 31. Dezember 2018)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013](#)

- Abschnitt 3.1 (Subjekte, die den Bonus in Anspruch nehmen können)
- Abschnitt 3.2 (Umbauarbeiten, die die Voraussetzungen für die Absetzung aufweisen)
- Abschnitt 3.3 (Beginn der Sanierungsarbeiten für den Erhalt der Bausubstanz)
- Abschnitt 3.4 (Güter für die die Begünstigung zusteht)
- Abschnitt 3.5 (Gesamtbetrag der absetzbaren Kosten)
- Abschnitt 3.6 (Verpflichtungen)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 10/E vom 14. Mai 2014](#), Antwort 7.1 (Klarstellungen in Hinblick auf die Umbauarbeiten die die Voraussetzungen für die Absetzung aufweisen)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 21. Mai 2014](#)

- Antwort 5.1 (Arbeiten in Bezug auf welche die Inanspruchnahme des Bonus zugelassen ist)
- Antwort 5.2 (Möbelbonus und Kauf einer Garagenbox als Zubehör)
- Antwort 5.4 (Zahlung mittels bancomat und Kreditkarte)
- Antwort 5.5 (Kauf von Möbeln im Ausland)
- Antwort 5.6 (Datum an dem die Möbel gekauft werden)
- Antwort 5.7 (absetzbarer Gesamtbetrag)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 17/E vom 24. April 2015](#), Antwort 4.6 (Absetzung für den Kauf von Möbeln im Falle einer Erbfolge)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 2. März 2016](#), Antwort 1.5 (Möbelbonus und Austausch des Heizkessels)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7/E vom 31. März 2016](#), Punkt 2.4 (Verpflichtungen, die zwecks Inanspruchnahme der Absetzung zu befolgen sind: wie müssen die Zahlungen bei Ankauf erfolgen)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 8. April 2016](#), Antwort 17.1 (Ankäufe im Laufe des Jahres 2016 im Zusammenhang mit Arbeiten vorhergehender Jahre)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7/E vom 4. April 2017](#) (Klarstellungen in Bezug auf die Abzüge und die Absetzungen bei der Abfassung der Einkommenserklärung)

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER EINKOMMENSERKLÄRUNG

sind auf der Webseite der Agentur der Einnahmen "[Erklärungsvordrucke](#)" verfügbar

Die Gesetzesbestimmungen und die Unterlagen zu den angeführten Amtspraxen sind über das „CERDEF“ (Zentrum für Forschung, Wirtschafts- und Finanzdokumentation) auf der Webseite der Abteilung Finanzen verfügbar.



L'AGENZIA INFORMA

Veröffentlicht von der Agentur der Einnahmen

Abteilung Online-Veröffentlichungen des Amtes für Kommunikation

Amtsleiter: **Sergio Mazzei**

Abteilungsleiter: **Claudio Borgnino**

Texte: **Paolo Calderone**

Halte dich über die Agentur am Laufenden:

RIVISTA TELEMATICA
Fisco **Oggi**

